

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese beziehen sich auf die Pfeiler Fliesen GmbH

Geltung:

Wurde nicht ausdrücklich Anderes vereinbart, so gelten unsere dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB sowie die einschlägigen ÖNormen. Klauseln, die zwingendem Recht widersprechen (insbesondere dem Konsumentenschutzgesetz), sind für den jeweiligen Geltungsbereich unbeachtlich.

Angebot:

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns, jedenfalls aber mit Beginn der Arbeiten, gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen.

Werden Angebote an uns gerichtet, so sind diese 14 Tage ab Zugang des Angebots, als verbindlich anzusehen und kostenlos, sofern keine andere Vereinbarung besteht.

Kostenvoranschlag:

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, wobei ein bezahltes Entgelt für einen solche, mit der Erteilung des entsprechenden Auftrages gutgeschrieben wird. Selbstverständlich werden Kostenvoranschläge nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch sind diese aufgrund unvorhersehbarer Abweichungen nicht verbindlich. Ergeben sich also nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Änderungen des Leistungsumfangs, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne oder Materialpreise), die nicht in unserem Einflussbereich liegen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle einer Überschreitung von mehr als 15% unverzüglich verständigen. Handelt es sich allerdings um eine unvermeidliche Kostenüberschreitung bis 15%, so ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden (gilt nicht für Konsumenten).

Preise:

Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Sie entsprechen außerdem der aktuellen Kalkulationssituation (siehe Kostenvoranschlag). Angefangene Stunden, auch von Wegzeiten, werden als volle Stunden verrechnet. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung.

Mangels gesonderter Vereinbarungen sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den uns daraus entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Eine Rechnung gilt jedenfalls dann als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein begründeter schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Mangels anderer, ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten, einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise; Preisgleitklauseln und dergleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Mindestbestellmengen:

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bei Bestellware (nicht im Lager vorrätig) unter Euro 200,- einen Aufschlag von 15% in Rechnung stellen müssen. Bitte beachten Sie bei Bestellung den Verschnitt (in der Regel 10%) sowie eventuell notwendige Ersatzfliesen für einen späteren Zeitpunkt mit einzuplanen. Wir können nicht garantieren bei einer Nachbestellung dieselbe Fliesencharge vom Werk zu erhalten, daher können die Fliesen leichte bis größere Unterschiede aufweisen.

Zahlungsbedingungen, Fälligkeit:

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

Verzugszinsen:

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz (p.a.) zu verrechnen, wobei hierdurch Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener, höherer Zinsen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Verbrauchergeschäften werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem Basiszinssatz verrechnet.

Mahnspesen, Inkassospesen:

Im Falle des Verzuges verpflichtet sich der Vertragspartner anfallende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, sofern diese zwecks Rechtsverfolgung notwendig und verhältnismäßig sind. Wird ein Inkassoinstitut eingeschaltet, sind die entsprechenden Vergütungen zu ersetzen, soweit diese die sich aus der Verordnung des BMWA über die „Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen“ ergebenden Beträge, nicht übersteigen. Im gleichen Sinne sind Kosten, die durch das Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes entstehen, unter Beachtung des Rechtsanwaltstarifgesetzes, zu begleichen.

Wird das Mahnwesen im Geschäftsverkehr selbst betrieben, ist der Gläubiger berechtigt einen Pauschalbetrag von EUR 40,- für Mahnspesen zu fordern. Bei Konsumentengeschäften wird pro erfolgter Mahnung ein Betrag von EUR 4,50 verrechnet. Abgesehen davon sind auch Schäden, die durch den Zahlungsverzug entstehen, wie insbesondere auch der Schaden einer höheren Zinsbelastung auf unseren Kreditkonten, der in Folge einer Nichtzahlung entsteht, dementsprechend zu ersetzen.

Das Verschulden ist hinsichtlich Mahn- und Inkassospesen jedenfalls unbeachtlich. Das bedeutet, dass auch dann Mahn- und Inkassospesen fällig werden, wenn kein Verschulden seitens des Kunden besteht.

Transport:

Kosten für die Zustellung, die Montage oder Aufstellung sind im angegebenen Verkaufspreis nicht enthalten, jedoch können auch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden. Ist nichts Alternatives vereinbart, trägt die Kosten und das Risiko des Transportes unser Vertragspartner. Ist die Zustellung zum Verlegeort mit üblichen Mitteln (Klein-LKW), wider Erwarten, nicht möglich, so hat der Vertragspartner dadurch zusätzlich anfallende Transportleistungen ebenfalls entgeltlich zu begleichen. Für Beschädigungen und sonstige Nachteile (Diebstahl), die nicht durch uns herbeigeführt werden, hat der Werkbesteller (Kunde) einzustehen, insbesondere wenn für Material, Maschinen und Ähnliches seitens des Werkbestellers kein, den Anforderungen entsprechender, verschließbarer Raum zur Verfügung gestellt wird.

Die von uns gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der Verkäufer trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes (Beschädigungen, Untergang). Erst mit der Übergabe geht dieses Risiko auf uns über.

Im Falle eines Annahmeverzuges sind wir berechtigt die Ware selbstständig einzulagern, wofür eine Lagergebühr von EUR 25,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt und an der Erfüllung des Vertrages festgehalten wird oder gegebenenfalls, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres ist mit dem Anfallen einer Konventionalstrafe in der Höhe von 50% des Rechnungsbetrages verbunden (siehe Pönale).

Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig, unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers, bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Pönale, Stornogeühren:

Für den Fall des Verzuges, der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 5% der gesamten Auftragssumme, jedoch maximal 50%. Ein Schaden, der über die Konventionalstrafe hinausgeht ist zu ersetzen. Für Konsumentengeschäfte gilt eine Konventionalstrafe von EUR 20 pro Kalendertag, höchstens allerdings EUR 250,- als vereinbart.

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (etwa eines Reugeldes) von 60% des Kaufpreises/Werklohnes, ohne Angabe von Gründen (§909 ABGB), vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu bezahlen.

Gewährleistung – Garantie:

Für Konsumentengeschäfte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für jene Fälle, in denen unser Unternehmen als Verkäufer/Werkunternehmer auftritt, gilt:

Wir behalten uns das Recht vor, Gewährleistungsansprüche in der von uns gewählten Form (Verbesserung, Austausch oder Preisminderung) zu erfüllen, wenn nicht von Gesetzes wegen ein Recht auf Wandlung zusteht. Der Anspruch auf Gewährleistung, etwaige Schadenersatzansprüche und das Recht auf Irrtumsanfechtung verfällt, sollte der Übernehmer keine Mängelrüge (§377 UGB), oder diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 7 Tage), erheben. Der Übernehmer hat außerdem zu beweisen, dass Mängel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden waren, wobei der Charakter (Art und Umfang) des Mangels uns unverzüglich mitzuteilen ist. Ein verdeckter Mangel ist schnellstmöglich nach der Entdeckung zu rügen. Für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt die Gewährleistungsfrist, ab dem Zeitpunkt der Leistung, zwei Jahre, für unbewegliche drei Jahre.

Für jene Fälle, in denen unser Unternehmen als Käufer/Werkbesteller auftritt, gilt:

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich, im Einzelnen, mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt daher auch zB. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzungen der Fristen, etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und wir machen von diesem Gebrauch. Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. §377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

Schadenersatz, Produkthaftung:

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, wobei dies nicht für Personenschäden gilt. Liegt ein andersartiger Schaden vor, haften wir nur, wenn der Geschädigte eine grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Ersatzansprüche verjähren nach drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach Ablauf von drei Jahren seit Erbringung der Leistung oder Lieferung. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Bei Verbrauchergeschäften ist zusätzlich eine Haftung für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Wirtschaftsgütern ausgeschlossen, falls keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt.

An uns gerichtete Regressforderungen durch Dritte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn seitens des Regressfordernden nachgewiesen werden kann, dass ein Fehler iSd PHG (Produktionsfehler, Konstruktionsfehler und Instruktionsfehler) bereits durch den Hersteller verursacht wurde und außerdem eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Nicht-Erfüllung:

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Im Falle von Verbrauchergeschäften bedarf die Überschreitung in diesem Sinne außerdem einer sachlichen Rechtfertigung.

Der Liefertermin wird insofern als fix vereinbart, als wir als Käufer bei Verzug des Verkäufers ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung vom Vertrag zurücktreten können, welche innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist bzw. im Fall der rechtzeitigen Erklärung können sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend gemacht werden.

Bei Fixgeschäften wird der Liefertermin als fix vereinbart. Bei Verzug bedarf es keines Rücktritts; er tritt automatisch als Folge des Nichteinhaltens des Liefertermins ein.

Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, besteht die Möglichkeit zur Aufrechnung, wenn eine Zahlungsunfähigkeit unsererseits besteht, sowie auch für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. Für Forderungen eines Verbrauchers gegen uns besteht mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung ein Abtretungsverbot.

Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbot:

Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

Prüf- und Warnpflicht, Ausführungsbedingungen:

Uns trifft keine, über den üblichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Werkbesteller leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Objekte (Böden, Wände etc.) alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung unsererseits besitzen.

Der Werkbesteller hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens +10 Grad Celsius gewährleistet, sowie eine für uns unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme möglich ist.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist, sowohl für unsere Leistung, als auch die Gegenleistung der Sitz unseres Unternehmens.

Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen:

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, sonstige technische Unterlagen, Prospekte, Kataloge, sowie Muster und Ähnliches bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber. Sollten die oben angeführten Unterlagen nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch uns von unserem Vertragspartner zurückgestellt werden, hat unser Vertragspartner eine Pönale von 2% der Auftragssumme zu entrichten.

Formvorschriften:

Sämtliche an uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen und Ähnliches (ausgenommen Mängelanzeigen), betreffend Verbrauchergeschäfte, bedürfen zwecks ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenarbeiten usw. zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Beide Vertragspartner werden Adressänderungen dem anderen Vertragspartner unaufgefordert und umgehend bekanntgeben, widrigenfalls können Schriftstücke an die zuletzt bekanntgegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden.

Rechtswahl:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Gerichtsstand:

Soweit nicht ein Verbrauchergeschäft vorliegt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Letzte Aktualisierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen: 05.07.2018